



Zusatzvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag

Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen
zwischen

Auszubildende/r
(Adresse)

Ausbildungsbetrieb
(Adresse und Telefonnummer)

Inhaltliche Änderung gegenüber der Fassung vom 17. Mai 2006 aufgrund der ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen vom 27. Mai 2014.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 dieser Ausbildungsordnung müssen im Ausbildungsvertrag zwischen den o. g. Vertragspartnern **zwei Wahlqualifikationen mit Beginn der Berufsausbildung** festgelegt werden (bitte ankreuzen).

Fachrichtung Versicherung:

- Kundengewinnung und Bestandsausbau
- Marketing
- Steuerung und Verkaufsförderung in der Vertriebseinheit
- Risikomanagement
- Vertrieb von Produkten der betrieblichen Altersvorsorge
- Vertrieb von Versicherungsprodukten für Gewerbekunden
- Optimierung von Kundenbeziehungen und Versicherungsbeständen
- Schadenservice und Leistungsmanagement

Fachrichtung Finanzen:

- Finanzierungsberatung von gewerblichen Kunden
- Optimierung von Finanzproduktbeständen der Kunden
- Private Immobilienfinanzierung und Versicherungen
- Vertrieb von Produkten der betrieblichen Altersvorsorge

Ort, Datum

Auszubildende/r

gesetzliche Vertreter

Ausbildungsbetrieb
Stempel/Unterschrift